

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
12. Juni 1996

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 5 RJ 92/95

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden,
Karlsruhe, Gartenstraße 105,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 1996 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r , die Richter B a u m a n n und Dr. F i c h t e sowie die ehrenamtliche Richterin D i e d r i c h und den ehrenamtlichen Richter B i s w a n g e r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen den Beschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. März 1995 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Streitig ist, ob die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise Berufsunfähigkeit (BU) hat.

Die 1937 geborene Klägerin hat keinen Ausbildungsberuf mit formalem Abschluß erlernt. Von 1957 bis 1980 war sie als Schmuckwarenarbeiterin und seit 1980 als Küchenhilfe in einem Krankenhaus versicherungspflichtig beschäftigt. Im März 1992 beantragte sie bei der Beklagten die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, weil EU oder BU nicht gegeben seien (Bescheid vom 20. Mai 1992; Widerspruchsbescheid vom 29. September 1992). Das Sozialgericht Karlsruhe hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die Klägerin noch leichte körperliche Arbeiten in normaler Arbeitszeit ohne erhöhte psychische Belastung, dh Akkord, Schichtdienst, Zeitdruck, erhöhte Eigenverantwortung und mit ständigem Publikumsverkehr, sowie nicht im Freien und unter dem Einfluß von Kälte, Zugluft, starken Temperaturschwankungen und Nässe verrichten könne. Mit diesem Leistungsvermögen sei sie in der Lage, auf dem für sie maßgebenden allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein, ohne daß es der Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit bedürfe (Urteil vom 20. Mai 1994). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Beschuß vom 1. März 1995). Es hat ausgeführt: Die Klägerin sei nicht erwerbs- oder berufsunfähig. Ihr bisheriger Beruf sei der einer Küchenhilfe. Als ungelernte Arbeiterin sei sie auf dem für sie maßgebenden allgemeinen Frauenarbeitsmarkt mit ihrem Restleistungsvermögen vollschichtig zB in der Poststelle eines größeren Unternehmens oder bei leichten Montage- oder Verpackungsarbeiten (Versand von Ärztemustern oder sonstigen Kleinteilen) einsetzbar. Probleme bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes habe allein die dafür zuständige Bundesanstalt für Arbeit zu tragen. Für eine Summierung außergewöhnlicher Einschränkungen, die eine Wettbewerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausschließe und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur konkreten Benennung eines Arbeitsplatzes nötige, ergebe sich kein Anhalt.

Die Klägerin hat die vom Senat zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts und trägt vor: Sofern die bei ihr festgestellten Leistungs-



- 3 -

einschränkungen nicht bereits eine sog Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen darstellten und schon nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG die konkrete Benennung einer Verweisungstätigkeit erforderten, sei eine Benennung jedenfalls deshalb notwendig, weil für die Versichertengruppe, welcher die Klägerin angehöre, eine erhebliche Gefahr der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes bestehe, wie sich aus den Vorlagebeschlüssen des 13. Senats an den Großen Senat (GrS) des BSG vom 23. November 1994 in den Verfahren 13 RJ 19/93, 13 RJ 71/93, 13 RJ 73/93 und 13 RJ 1/94 ergebe. Diese Beschlüsse bezögen sich gleichermaßen auf Arbeitsplätze von Männern und Frauen. Außerdem habe das LSG darlegen müssen, was es unter dem Begriff Frauenarbeitsplätze verstehe. Vor der Feststellung, daß leichte Frauenarbeitsplätze nicht so selten seien, wie sie für Männer sein mögen, hätte ihr rechtliches Gehör gewährt werden müssen.

Die Klägerin beantragt,

den Beschluß des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. März 1995, das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 20. Mai 1994 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. Mai 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 1992 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin ab 1. März 1992 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Beschluß für zutreffend.

II

Die zulässige Revision ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß der Klägerin keine Rente wegen EU oder BU zusteht.

Soweit die Klägerin sich zur Begründung ihrer Revision auf die Vorlagebeschlüsse des 13. Senats des BSG vom 23. November 1994 in den Verfahren 13 RJ 19/93, 13 RJ 71/93, 13 RJ 73/93 und 13 RJ 1/94 bezieht, hält der Senat ihr Vorbringen für unerheblich und verweist auf die Gründe seines Urteils vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

14. September 1995 - 5 RJ 50/94 - (SozR 3-2200 § 1246 Nr 50 = SGB 1995, 603 = NZS 1996, 228).

In dieser Entscheidung ist auch ausgeführt, daß der Senat wegen der Vorlage zur Rechtsfortbildung nach § 41 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an einer Entscheidung nicht gehindert ist und die Klägerin bei einer abweichenden Entscheidung des GrS nach Maßgabe der §§ 44 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) geschützt wird. Daß dieser Schutz nur längstens für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren in die Vergangenheit zurückreicht, ist eine sozialpolitische Entscheidung des Gesetzgebers, die als Grundsatzregelung für alle Fälle einer nachgeholten Leistungserbringung - dh nicht nur für Streitigkeiten wie die vorliegende - gilt, und die der Senat nicht dadurch korrigieren kann, daß er entscheidungsreife Sachen unentschieden läßt.

Wie im Senatsurteil vom 14. September 1995 (5 RJ 50/94, aaO) im einzelnen ausgeführt, ist die bisherige Rechtsprechung des BSG zur Verschlossenheit des Arbeitsmarktes nicht ergänzungsbedürftig. Insbesondere stellen die bei der Klägerin bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen qualitativer Art keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen dar. Vielmehr handelt es sich um eine - wenn auch nicht unerhebliche - Anzahl gewöhnlicher Leistungseinschränkungen, die nicht dazu führen, daß die Klägerin nur noch unter nicht betriebsüblichen Arbeitsbedingungen arbeiten könnte.

Im übrigen hat der Gesetzgeber durch die im Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Zweites SGB VI-Änderungsgesetz - 2. SGB VI-ÄndG) vom 2. Mai 1996 (BGBl I S 659) vorgenommene Ergänzung des § 43 Abs 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) klargestellt, daß nicht berufsunfähig ist, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist. Entsprechend steht ein vollschichtiges Leistungsvermögen - ohne Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage - erst recht der Annahme von EU entgegen, § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB VI. Dies gilt gemäß § 302b Abs 3 SGB VI idF des 2. SGB VI-ÄndG für alle Versicherten, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Juni 1996 noch nicht begonnen hat. Im vorliegenden Fall hat die Rente der Klägerin, da über sie noch nicht abschließend ("rechtskräftig") entschieden ist, noch nicht "begonnen". Dabei kann es wegen der klarstellenden Funktion der Rechtsänderung (BT-Drucks 13/2590, S 19; 13/3697, S 1, 3 ff; 13/3907, S 1, 5 ff) keinen Unterschied machen, ob der



Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach den Vorschriften des SGB VI oder nach den im wesentlichen gleichlautenden Normen der §§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung zu beurteilen ist.

Dem von der Klägerin sinngemäß gestellten Antrag, den Rechtsstreit bis zur Entscheidung des GrS auszusetzen oder das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, kann nicht entsprochen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen (§ 114 SGG bzw § 202 SGG iVm § 251 Zivilprozeßordnung).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)